

Magdeburg, den 16.12.2019



SACHSEN-ANHALT

Die Landeswahlleiterin

Christa Dieckmann, die Landeswahlleiterin und Dr. Christian Walbrach, der Landesbehindertenbeauftragte von Sachsen-Anhalt

Ausblick auf die Landtagswahl am 6. Juni 2021

In Vorbereitung der am 6. Juni 2021 stattfindenden Landtagswahl sind am 5. Dezember 2019 Änderungen des Landeswahlrechts in Kraft getreten¹. Hierzu zählen auch die Neugliederung der Wahlkreise und die Aufhebung des bisher bestehenden Wahlrechtsausschlusses für dauerhaft vollbetreute Menschen bei den Landtagswahlen. Vor der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Parteien sollten – ohne Eile – alle neuen wahlrechtlichen Aspekte von den Parteien sorgfältig umgesetzt und bedacht werden. Zu empfehlen ist daher aus Sicht der Landeswahlleiterin eine Aufstellung der Bewerber im zweiten Halbjahr des Jahres 2020. So können die Bewerber möglichst zeitnah zum Wahltermin aufgestellt und Anpassungen, die sich aus der geplanten Änderung der Landeswahlordnung noch ergeben können, vermieden werden.

„Zwei Aspekte liegen mir bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern der Parteien besonders am Herzen, so Christa Dieckmann.

PRESEMITTEILUNG

Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin:
Halberstädter Str. 2 /
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Tel.: (0391)567-5183
Fax: (0391)567-5575
e-mail: lwl@mi.sachsen-anhalt.de
<http://www.wahlen.sachsen-anhalt.de>

¹ Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Volksabstimmungsgesetzes vom 27. November 2019 (GVBl. LSA S. 930)

Zum einen sollten mit Blick auf den geringen Frauenanteil, es sind gerade einmal rund 25 % der Landtagsabgeordneten, die Parteien den Fokus verstärkt auf die Gewinnung von Frauen für eine mögliche Kandidatur im Landtag von Sachsen-Anhalt richten. So gilt es Frauen und Männer gleichermaßen als Bewerber zu berücksichtigen und damit in den Parteien mehr Frauen für diese Tätigkeit zu gewinnen, um ungenutzte Potentiale zu nutzen.

Zum zweiten sind sich Christa Dieckmann und Dr. Christian Walbrach einig, dass das für die Landtagswahl 2021 bestehende inklusive Wahlrecht auch in die Praxis umzusetzen ist. Neben dem Recht zu wählen, steht allen Menschen mit Behinderungen auch das Recht zu, gewählt zu werden. Daher sind die Parteien gefordert, den Inklusionsgedanken im Wahlrecht auch bei der Aufstellung ihrer Bewerber für die Landtagswahl 2021 zu berücksichtigen. So kann auf diese Weise Menschen mit Behinderungen eine aktive Teilhabe am demokratischen Gemeinwesen gemäß Artikel 29 der UN Behindertenrechtskonvention ermöglicht werden.